

# **Tätigkeitsbericht 2014 der Geschäftsprüfungskommission Stadt Zürich**

26. Januar 2015



## Inhaltsverzeichnis

<i>Kap.</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>GPK in eigener Sache</b>	<b>5</b>
3.1	GPK-Mitglieder	5
3.2	GPK-Sitzungen	6
3.3	GPK-Organisation	7
3.3.1	Konstituierung der GPK	7
3.3.2	Tätigkeitsbericht der GPK	7
3.3.3	Akteneinsicht. STRB, geändertes Vorgehen	8
3.3.4	Delegation von GPK-Mitgliedern in die Arbeitsgruppe «Abschreibung Postulate» unter Leitung der Ratspräsidentin	8
3.3.5	Memorandum der Rechtskonsulentin des Gemeinderats zur Untersuchungstätigkeit und Berichterstattung der GPK	8
3.3.6	GPK-Weiterbildung: Weiterbildungstag oder Kommissionsreise	10
<b>4</b>	<b>Wiederkehrende Prüftätigkeit der GPK</b>	<b>10</b>
4.1	Quartalsberichte	10
4.2	Vollzugskontrolle	10
4.2.1	Abgeschlossene Vollzugskontrollen	11
4.2.1.1	Rahmenkredit von 400 Mio. CHF zur flächendeckenden Erschliessung der Stadt mit Glasfasern. GR Nr. 2012/001	11
4.2.1.2	Unique (Flughafen Zürich). Übernahme der Rettungsorganisationen. GR Nr. 2007/373, Weisung 127	11
4.2.2	Neue Geschäfte in der Vollzugskontrolle	12
4.3	Städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen. Jahresberichte	12
4.4	Trimesterbericht Personalbestand	12
4.5	Motionen	12
<b>5</b>	<b>Ständige Subkommissionen</b>	<b>13</b>
5.1	Subkommission Einbürgerungen	13
5.2	Subkommission Polizeidaten	14
<b>6</b>	<b>Überprüfungen und Untersuchungen in Departementen ohne separaten Bericht an den Gemeinderat</b>	<b>14</b>
6.1	Allgemeine Verwaltung	15
6.1.1	Beteiligungsmanagement	15
6.1.2	VVD. Erwägungen zur AOZ (STRB 494/2013)	15
6.1.3	VVD. Merkblatt des Rechtskonsulenten des Stadtrats	15
6.1.4	Delegation und Abordnungen: Kriterien für die Besetzung	16
6.1.5	Einbürgerungen, erleichtertes Verfahren. Hausbesuche der Stadtpolizei im Auftrag der Kantonspolizei	16
6.2	Präsidialdepartement	17
6.2.1	Literaturmuseum Strauhof	17
6.3	Finanzdepartement	17
6.3.1	Chancen- und Risikomanagement	17
6.3.2	Merkblatt «Missstände in der Stadtverwaltung. Was kann ich tun?»	18
6.3.3	Büro für Wohnbauförderung	18
6.3.4	Städtisches Lohnsystem (SLS) und Ziel- und Beurteilungsgespräch (ZGB)	18
6.3.5	HR-Strategie	19
6.3.6	VVD. Informationsveranstaltung für städtische Delegierte in Drittinstitutionen	19
6.3.7	Überwachung im öffentlichen Raum	19
6.4	Polizeidepartement	19
6.4.1	Milizfeuerwehr. Soldabrechnung durch Schutz und Rettung	19
6.4.2	Forensisches Institut	20
6.4.3	Personenkontrolle eines Asylbewerbers	20



6.4.4	Überwachung von Brennpunkten des öffentlichen Raums bei Grossveranstaltungen	21
6.4.5	Überwachung im öffentlichen Raum. Einsatz von Mini-Drohnen	21
<b>6.5</b>	<b>Gesundheits- und Umweltdepartement</b>	<b>22</b>
<b>6.6</b>	<b>Tiefbau- und Entsorgungsdepartement</b>	<b>22</b>
6.6.1	Parkplatzkompromiss. Kurzbericht des Stadtrats betreffend Umsetzung der Empfehlungen	22
6.6.2	Einsatz von Mini-Drohnen durch Geomatik und Vermessung	22
<b>6.7</b>	<b>Hochbaudepartement</b>	<b>23</b>
6.7.1	Individuelle Überprüfung bei Bauentscheiden	23
6.7.2	Videoanlage an einem Schulhaus	23
6.7.3	Amt für Städtebau. Auftrag, Beratungstätigkeit und Denkmalpflege	24
6.7.4	Überwachung im öffentlichen Raum	24
<b>6.8</b>	<b>Departement der Industriellen Betriebe</b>	<b>25</b>
6.8.1	Glasfasernetz. Telefonmarketing durch das EWZ	25
<b>6.9</b>	<b>Schul- und Sportdepartement</b>	<b>25</b>
6.9.1	Fachschule Viventa	25
<b>6.10</b>	<b>Sozialdepartement</b>	<b>25</b>
6.10.1	KKBB. Wartefrist und allgemeines Informationsschreiben	25
<b>7</b>	<b>GPK-Untersuchungen mit separatem Bericht an den Gemeinderat</b>	<b>26</b>
<b>7.1</b>	<b>Besondere Untersuchung aufgrund eines spezifischen Auftrags des Gemeinderats mit Berichterstattung</b>	<b>26</b>
7.1.1	Vorwürfe betreffend sexueller Belästigung im EWZ	26
<b>7.2</b>	<b>GPK-Untersuchung ohne spezifischen Auftrag des Gemeinderats mit Berichterstattung an den Gemeinderat und zuhänden der Öffentlichkeit</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenarbeit mit der RPK, Datenschutzstelle, der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle</b>	<b>27</b>
8.1	RPK	27
8.2	Datenschutzstelle	27
8.3	Ombudsstelle	28
8.4	Finanzkontrolle	28
<b>9</b>	<b>Beratungen in der Funktion als vorberatende Kommission</b>	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Dank</b>	<b>29</b>
	<b>Schlussabstimmung</b>	<b>29</b>

## 1 Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)<sup>1</sup> hat im Jahre 2014 im Sinne von Art. 37 und Art. 37<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung die Geschäftsführung des Stadtrates geprüft. Sie hat bei Bedarf Dokumente bestellt, Fragen eingereicht und die Antworten des Stadtrats beraten. Die GPK-Referenten/innen haben situativ bei dem für das entsprechende Departement zuständigen Stadtratsmitglied beziehungsweise bei der Stadtschreiberin Abklärungen getätigt, um besondere Sachverhalte zu klären, und vor der GPK anschliessend Bericht erstattet. Häufig hat die GPK Stadtratsmitglieder und vereinzelt andere Personen zur Beratung in die GPK eingeladen.

Über das Ergebnis der Beratung zum Geschäftsbericht 2013 des Stadtrats hat die GPK mit Bericht und Antrag zum Geschäftsbericht 2013 des Stadtrats vom 29. August 2014 (GR Nr. 2014/102) separat berichtet.

Dieser Tätigkeitsbericht dokumentiert zuhanden des Gemeinderats und der Öffentlichkeit die Prüftätigkeit der Geschäftsführung des Stadtrats, welche die GPK im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Art. 37 Abs. 2 GO wahrnimmt. Der Tätigkeitsbericht beschränkt sich auf die Dokumentierung der im letzten Jahr abgeschlossenen Geschäfte.

## 2 Auftrag

Die GPK nimmt als ausführendes Organ des Gemeinderats die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Stadtrats und der Verwaltung wahr. Hierfür stehen der GPK verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die GPK kann in den einzelnen Departementen beim zuständigen Stadtratsmitglied Abklärungen tätigen. Dies geschieht oft über den Referenten oder die Referentin. Bei umfangreicheren Geschäften nimmt die GPK entweder in Arbeitsgruppen, Sub- oder Sonderkommissionen oder der Gesamtkommission diese Arbeit wahr.

---

<sup>1</sup> Bis 7. Mai 2014:

Matthias Probst (Grüne), Präsident; Michael Schmid (FDP), Vizepräsident; Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Renate Fischer (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Peter Küng (SP), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP)

Ab 7. Mai 2014:

Michael Schmid (FDP), Präsident; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsident; Nina Fehr Düsel (SVP), Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin (Grüne), Peter Küng (SP), Maleica Landolt (GLP), Corinne Schäfli (AL), Christine Seidler (SP), Claudia Simon (FDP)

- Die GPK prüft Akten und führt Gespräche mit dem zuständigen Stadtratsmitglied oder einer Stadtrats-Delegation, der Stadtschreiberin und im Einverständnis mit dem Stadtrat weiteren Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.
- Die GPK prüft in einem standardisierten Verfahren (Vollzugskontrolle) drei Mal pro Jahr, ob ausgewählte Beschlüsse der Gemeinde (Gemeindeabstimmungen), des Gemeinderats oder des Stadtrats korrekt umgesetzt werden oder wie beschlossen umgesetzt worden sind.
- Vierteljährlich berät die GPK anhand der Quartalsberichte der Finanzkontrolle und deren mit der Verwaltung getroffenen Vereinbarungen die Situation in den durch die Finanzkontrolle überprüften Dienstabteilungen.
- Das GPK-Präsidium tauscht sich im Auftrag der Kommission nach Bedarf mit dem RPK-Präsidium aus.
- Die GPK trifft sich jährlich mindestens einmal mit der Finanzkontrolle, mit der Ombudsfrau halbjährlich und mit dem Datenschutzbeauftragten insbesondere im Zusammenhang mit Themen zu POLIS mehrmals im Jahr. Auch zwischen den Treffen geht die GPK Hinweisen aus den erwähnten Stellen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach.
- Der Geschäftsbericht des Stadtrats ist ein weiteres Instrument, um die Arbeit der Exekutive und Verwaltung zu prüfen. Es werden aufgrund des Geschäftsberichts Rückfragen gestellt und nach Bedarf Stadtratsmitglieder im Rahmen einer GPK-Sitzung befragt.
- Bei Bedarf lädt die GPK weitere Personen zur Beratung in ihre Sitzungen ein und beschafft sich Dokumente und Informationen über Dritte oder lässt sich durch die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsultanten des Gemeinderats beraten.

### **3 GPK in eigener Sache**

#### **3.1 GPK-Mitglieder**

Im Berichtsjahr wurden die GPK-Mitglieder im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats für die Amtsdauer 2014 – 2018 neu gewählt. Im Zusammenhang mit dem Amtszeitwechsel waren sechs Rücktritte zu verzeichnen. Fünf GPK-Mitglieder aus der bisherigen Amtszeit verblieben in der GPK.

Im Berichtsjahr waren folgende Mitglieder des Gemeinderats in der GPK tätig (in alphabetischer Reihenfolge):

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Partei</i>	<i>Funktion</i>	<i>Von</i>	<i>Bis</i>
Bartholdi	Roger	SVP	Mitglied	01.01.2014	07.05.2014
Denoth	Marco	SP	Mitglied	01.01.2014	07.05.2014
Fehr Düsel	Nina	SVP	Mitglied	07.05.2014	31.12.2014
Fischer	Renate	SP	Mitglied	01.01.2014	31.12.2014
Helfenstein	Urs	SP	Mitglied	07.05.2014	31.12.2014
im Oberdorf, Dr.	Bernhard	SVP	Mitglied	01.01.2014	07.05.2014
			Vizepräsident	07.05.2014	31.12.2014
Kälin	Simon	Grüne	Mitglied	07.05.2014	31.12.2014
Küng	Peter	SP	Mitglied	01.01.2014	31.12.2014
Kunz	Markus	Grüne	Mitglied	01.01.2014	07.05.2014
Landolt	Maleica	GLP	Mitglied	01.01.2014	31.12.2014
Probst	Matthias	Grüne	Präsident	01.01.2014	07.05.2014
Schäfli	Corinne	AL	Mitglied	07.05.2014	31.12.2014
Schmid	Michael	FDP	Vizepräsident	01.01.2014	07.05.2014
			Präsident	07.05.2014	31.12.2014
Seidler	Christine	SP	Mitglied	07.05.2014	31.12.2014
Sidler	Bruno	SVP	Mitglied	01.01.2014	07.05.2014
Simon	Claudia	FDP	Mitglied	07.05.2014	31.12.2014
Traber	Christian	CVP	Mitglied	01.01.2014	07.05.2014

### 3.2 GPK-Sitzungen

Die GPK traf sich im Berichtsjahr nebst Sitzungen von Arbeitsgruppen und den Sitzungen der Sub- und Sonderkommissionen zu 30 Sitzungen. Die zwei ständigen Subkommissionen trafen sich zu insgesamt fünf Sitzungen. Für die vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Untersuchung (Siehe dazu Kapitel 7.1.1) wurden vierzehn Sitzungen der Sonderkommission und vier Sitzungen der Arbeitsgruppe durchgeführt.

Die Sitzungen der GPK sind gemäss Art. 61<sup>bis</sup> GeschO GR nicht öffentlich. In besonderen Fällen beschliesst die GPK, eine Beratung zusätzlich unter Geheimhaltung zu stellen. In diesem Falle sind die Beratung und das Protokoll nur der GPK und allfälligen Gästen, die an der Beratung teilnehmen, zugänglich. Im Jahr 2014 stellte die GPK 30 Traktanden von 385 Traktanden unter Geheimhaltung. Nicht mit gezählt sind die Traktanden der Sonderkommission und Arbeitsgruppe zur Untersuchung im Auftrag des Gemeinderats (siehe dazu Kapitel 7.1.1), da diese Untersuchung integral unter Geheimhaltung gestellt war. Die meisten der 30 Beratungen unter Geheimhaltung betrafen die genannte separate Untersuchung, welche

auch in der Gesamt-GPK gelegentlich besprochen wurde, sowie 8 Protokollkorrekturen jeweils eines Traktandums, das in der Woche zuvor unter Geheimhaltung gestellt worden ist. Die meisten der geheimen Beratungen erfolgten auf Wunsch des Stadtrats, einerseits wegen zur Verfügung gestellter Akten und/oder der Preisgabe von besonders sensiblen Informationen. In Einzelfällen wurde die Beratung mit Gästen zwecks Informations- respektive Informanten-Schutz unter Geheimhaltung gestellt. Wurde ein unter Geheimhaltung beratenes Geschäft in einer nachfolgenden Sitzung nachberaten, wurde dieses konsequenter Weise auch geheim gehalten.

### **3.3 GPK-Organisation**

#### **3.3.1 Konstituierung der GPK**

Die Kommission verzeichnete auf das Ende der Amtszeit 2010 – 2014 sechs Rücktritte. Am 7. Mai 2014 wurden die Mitglieder der GPK vom Gemeinderat für die Amtszeit 2014 – 2018 gewählt (siehe vorne, Kapitel 3.1). Anlässlich ihrer ersten Sitzung vom 12. Mai 2014 konstituierte sich die GPK. Sie wählte die Mitglieder der ständigen Subkommissionen und die Referentinnen und Referenten für die einzelnen Departemente sowie die Allgemeine Verwaltung, die Ombudsstelle, Datenschutzstelle sowie Finanzkontrolle. Ebenfalls wählte die GPK an jener Sitzung die Arbeitsgruppe, welche mit der Erarbeitung des Berichtsentwurfs zur Untersuchung betreffend sexistischer Belästigung im EWZ beauftragt wurde (siehe dazu Kapitel 7.1.1).

Zur Verbesserung der Prüftätigkeit und Aufgabenerfüllung hat sich die GPK im Jahr 2014 mit folgenden Geschäften befasst:

#### **3.3.2 Tätigkeitsbericht der GPK**

Seit 2014 berichtet die GPK mit einem eigenen Bericht Anfang Jahr über ihre Oberaufsichtstätigkeit des Vorjahres, so erstmals über das Jahr 2013. Die GPK wertete die Erfahrung mit dem ersten Bericht aus. Auch mit dem Tätigkeitsbericht 2014 informiert die GPK ausführlich über die in der GPK abgeschlossenen Geschäfte. Über laufende Geschäfte wird in der Regel nicht informiert. Nur in Ausnahmefällen erwähnt die GPK in diesem Tätigkeitsbericht, dass man an der Prüfung einer Dienstleistung, einer Dienstabteilung oder eines Beschlusses ist, ohne jedoch inhaltliche Aussagen zu tätigen. Zu Geschäften, welche unter Geheimhaltung beraten wurden, wird in der Regel nicht inhaltlich informiert, es sei denn, mit dem Abschluss der Beratungen fiel der Geheimhaltungsgrund weg.

### **3.3.3 Akteneinsicht. STRB, geändertes Vorgehen**

Im Zusammenhang mit der separaten Untersuchung der GPK im Auftrag des Gemeinderat (siehe Kapitel 7.1.1) wurde die GPK im Rahmen der Akteneinsicht – auch von Personendaten und Akten, wie E-Mails etc. – darüber informiert, dass der Stadtrat beschlossen habe, solche im Departement der Industriellen Betriebe nur unter Anwesenheit von Verwaltungsangestellten zu gewähren. Das Vorgehen solle den schützenswerten Interessen der betroffenen Personen Rechnung tragen und beeinträchtige die Arbeit der GPK nicht. Die GPK kritisierte dieses Vorgehen und wollte vom Stadtrat wissen, weshalb er dies beschlossen habe und ob es sich dabei um eine grundsätzlich geänderte Praxis handle, wenn die Kommission Akten einsehen wolle.

Seitens des Stadtrats wurde der GPK versichert, es könne aus dem aktuellen Fall keine ständige Praxis für die Zukunft abgeleitet werden. Der Stadtrat behalte sich jedoch vor, das Vorgehen bei jeder Untersuchung der GPK individuell zu beurteilen und die entsprechenden Massnahmen zum Schutz vertraulicher Personendaten zu treffen.

### **3.3.4 Delegation von GPK-Mitgliedern in die Arbeitsgruppe ‚Abschreibung Postulate‘ unter Leitung der Ratspräsidentin**

Gemäss der Geschäftsordnung des Gemeinderats (Art. 95 Abs. 3 GeschO GR) hat die GPK die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht zu prüfen. Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt die GPK jeweils Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte. Aus der IFK wurde der Wunsch geäussert, die Rechtsgrundlage und das bisherige Verfahren zu überprüfen. Ein Beschlussantrag (GR Nr. 2013/314) führte im Berichtsjahr zur Bildung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung der Präsidentin des Gemeinderats, worin Mitglieder des Büros, der IFK und der GPK vertreten sind. Die GPK ist offen für Änderungen am Verfahren der Abschreibung von Postulaten. Sie erwartet jedoch ein rechtlich einwandfreies Verfahren. Bis zum Jahresende hatte die Arbeitsgruppe ihre Beratung noch nicht abgeschlossen.

### **3.3.5 Memorandum der Rechtskonsulentin des Gemeinderats zur Untersuchungstätigkeit und Berichterstattung der GPK**

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Untersuchungsberichts der GPK zu den Vorwürfen betreffend sexistischer Belästigungen im EWZ beauftragte das Büro des Gemeinderats die Rechtskonsulentin des Gemeinderat um Klärung diverser Fragen, welche wie folgt beantwortet wurden:



- Es besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit, dass der Gemeinderat ein Geschäft an eine Kommission zurückweist mit dem Auftrag, die Sache einer weiteren Prüfung zu unterziehen, einen Teilaspekt näher zu verfolgen oder weitere Abklärungen zu tätigen. Bei einem Untersuchungsbericht hingegen – dies in Abgrenzung zu einem Geschäft, welches eine Kommission für den Gemeinderat vorberatend behandelt – wäre eine solche Rückweisung nur insoweit möglich, als der Gemeinderat zum Schluss käme, dass beispielsweise Teilaspekte ungenügend abgeklärt wurden, eine tiefere Auseinandersetzung nötig sei oder bei der Ermittlung des Sachverhalts ein anderer Fokus gesetzt werden müsste. Das Ziehen der Schlussfolgerungen aus dem Ergebnis der Sachverhaltsabklärungen beziehungsweise die Formulierung von Empfehlungen ist allein Sache der GPK, nicht des Ratsplenums. Das Ratsplenum ist lediglich über das Ergebnis der Sachverhaltsabklärungen beziehungsweise die Schlussfolgerungen zu orientieren. Die GPK kann somit vom Ratsplenum durch die Rückweisung nicht angewiesen werden, andere Schlussfolgerungen zu ziehen oder andere Empfehlungen abzugeben.
- Es existiert keine Bestimmung in der GeschO GR, wonach ein Bericht der GPK «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden kann, dies im Gegensatz zu Berichten des STR (Art. 37<sup>bis</sup> GeschO GR). Es gibt bezüglich der GPK-Berichte jedoch eine Ratspraxis im vergleichbaren Sinne wie Art. 37<sup>bis</sup> GeschO GR.
- Dem Stadtrat stehen bei einer Untersuchung durch eine Untersuchungskommission über besondere Vorkommnisse Mitwirkungsrechte zu, welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung ergeben. Insbesondere ist ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Untersucht die GPK besondere Vorkommnisse, so ist dem Stadtrat vor der Verabschiedung des Berichts analog zum Verfahren bei einer Untersuchungskommission ebenfalls die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme ist damit formeller Bestandteil des Berichts der GPK. Es sollte somit über die Stellungnahme des Stadtrats nicht separat Beschluss gefasst werden.
- Eine Untersuchung durch die GPK ist ein auf dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung basierendes Aufsichtsmittel. Die Funktion des Gemeinderats in diesem Zusammenhang ist lediglich, die Informationen des Berichts durch dessen Erhaltung zur Kenntnis zu nehmen. Eine Abänderung der Empfehlungen des Berichts im Rahmen der Kenntnisnahme des Rats ist nicht vorgesehen.

### **3.3.6 GPK-Weiterbildung: Weiterbildungstag oder Kommissionsreise**

Im Jahr 2014 organisierte die GPK keine Weiterbildung und ging nicht auf eine Kommissionsreise.

## **4 Wiederkehrende Prüftätigkeit der GPK**

Verschiedene Aufgaben nimmt die GPK regelmässig wahr. Die GPK hat diese in einem wiederkehrenden Jahreskalender fest eingeplant. Es handelt sich dabei nebst dem Geschäftsbericht des Stadtrats und jenem der Datenschutzstelle, der Ombudsstelle, der Finanzkontrolle, der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) und Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ) um die Beratung der vier Quartalsberichte der Finanzkontrolle mit den dazu vereinbarten Massnahmen, die Vollzugskontrolle, die Überprüfung der Jahresberichte von Drittinstitutionen mit Vertretungen aus der Stadt Zürich in deren Organen, die Trimesterberichte Personalbestand und die Fristenkontrolle über die an den Stadtrat überwiesenen Motionen. Auch nimmt die GPK die Prüftätigkeit der zwei ständigen Subkommissionen (Einbürgerungen, Polizeidaten) in fest zugewiesenen Zeiträumen über das Jahr hinweg wahr. Alle zwei Jahre lässt sich die GPK vom Stadtrat über den Chancen- und Risikobericht der Stadt Zürich informieren.

### **4.1 Quartalsberichte**

Die kurz nach Ablauf eines Quartals der GPK und RPK zugestellten Quartalsberichte der Finanzkontrolle sind ein wertvolles Instrument für Hinweise, wo spezifische Abklärungen in den Departementen notwendig sind. Den Quartalsberichten liegt jeweils eine Tabelle mit den vereinbarten Massnahmen bei. Daraus wird ersichtlich, ob Verbesserungen initiiert werden und bis wann diese durchgeführt sein sollten. Oftmals genügt eine Überprüfung des Vollzugs nach Ablauf jener Frist. Parallel zur GPK berät die RPK mit ihrem Fokus die Quartalsberichte ebenfalls. Die Antworten des Stadtrats auf Rückfragen werden dem zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin der anderen Aufsichtskommission ebenfalls mitgeteilt und auf dem Extranet von RPK und GPK abgelegt. Als sinnvoll erweist sich immer wieder eine Koordinierung der Rückfragen in der Verwaltung zwischen GPK und RPK, wodurch Doppelspurigkeiten vermieden werden. Stellt die GPK im Rahmen dieser routinemässigen Überprüfung einen Mangel fest, welcher eine genauere Überprüfung verlangt, definiert sie hierfür ein separates Geschäft.

### **4.2 Vollzugskontrolle**

Drei Mal pro Jahr berät sich die GPK, ob es einen oder mehrere Beschlüsse gibt, deren Umsetzung die GPK über längere Zeit hinweg überprüfen will. Das Verfahren hierfür ist definiert,

und ein Formular ermöglicht den Prüfprozess über mehrere Jahre hinweg nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### **4.2.1 Abgeschlossene Vollzugskontrollen**

Die GPK hat im 2014 die Prüfung der Umsetzung von folgenden Beschlüssen beendet:

##### **4.2.1.1 Rahmenkredit von 400 Mio. CHF zur flächendeckenden Erschliessung der Stadt mit Glasfasern. GR Nr. 2012/001**

Beim Rahmenkredit handelt es sich um eine sehr hohe Investition, die mit Marktrisiken, technologischen und kartellrechtlichen Risiken verbunden sind. Das EWZ und die Swisscom hatten sich zudem auf eine regionale Aufteilung des Stadtgebiets bezüglich Erschliessung mit Glasfasern geeinigt. Es wurde ein intensiver Abstimmungskampf über die Kreditvorlage geführt. Die GPK erachtete es als zweckmässig, die Umsetzung des Gemeindebeschlusses über längere Zeit hinweg zu prüfen. Dabei klammerte sie die finanziellen Aspekte aus, welche im Aufgabenbereich der RPK und Finanzkontrolle liegen. Die GPK hat im Herbst 2014 die Vollzugskontrolle abgeschlossen.

##### **4.2.1.2 Unique (Flughafen Zürich). Übernahme der Rettungsorganisationen. GR Nr. 2007/373, Weisung 127**

Die hohen Investitionen, beziehungsweise steigenden laufenden Kosten für Schutz und Rettung (bei gleichzeitigem Verzicht auf eine neue Rettungswache in der Gegend) sind nicht Gegenstand der Untersuchung der GPK. Hingegen wurden im Vorfeld der Volksabstimmung im Zusammenhang mit der Übernahme der Rettungsorganisation des Flughafens Zürich seitens Stadtrat Versprechen gemacht, wie z. B. die Einhaltung von Einsatzzeiten, insbesondere in den Stadtkreisen 11 und 12. Die Übernahme dieser Rettungsorganisation bedeutete zudem, dass die Stadt Aufgaben ausserhalb der Stadt Zürich übernimmt. Der Vertrag hierfür hat eine Laufzeit von zehn Jahren, welcher sich automatisch jeweils um fünf Jahre verlängert, sofern er nicht zwei Jahre zuvor gekündigt wird, erstmals frühestens Ende 2015 per 31. Dezember 2017. Die GPK kam zum Schluss, dass die Übernahme abgeschlossen ist. Die Überprüfung der Vereinbarung steht an. Sie geht davon aus, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über eine Weiterführung der Vereinbarung oder Kündigung informiert wird.

#### **4.2.2 Neue Geschäfte in der Vollzugskontrolle**

Die GPK hat im 2014 folgende neue Vollzugskontrolle aufgenommen:

- STRB 124/2013 und 620/2014. HR-Strategie

Die GPK berichtet darüber nach deren Abschluss oder bei Bedarf im Rahmen von separaten Berichten zuhanden des Gemeinderats.

#### **4.3 Städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen. Jahresberichte**

Im Auftrag des Gemeinderats prüft die GPK die Jahresberichte von Drittinstitutionen, in welche die Stadt Personen delegiert oder abordnet. Die GPK prüfte im Herbst 2014 die Berichte des Vorjahres von 33 Drittinstitutionen. Zu einzelnen Berichten hat sie dem Stadtrat Rückfragen gestellt. Die Beratung ist bis auf die Antwort zu einer Rückfrage zu einem Bericht abgeschlossen.

#### **4.4 Trimesterbericht Personalbestand**

Sowohl die RPK als die GPK erhalten aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses drei Mal jährlich die Aufstellung der Personalbestände. Die GPK berät diese Zusammenstellung bei Bedarf. Dies ist dann der Fall, wenn Personalveränderungen im Zusammenhang mit Fragen zur Organisation der Stadtverwaltung zu Diskussionen Anlass geben. Da die RPK diese Berichte auch erhält und aus Sicht der GPK die Daten vor allem finanzbezogene Hinweise geben, berät die GPK die Trimesterberichte nur auf Antrag eines GPK-Mitglieds. Im vergangenen Jahr hat die GPK keine Rückfragen getätigt.

#### **4.5 Motionen**

Motionen, die vom Gemeinderat dem Stadtrat zur Erfüllung überwiesen werden, sind gemäss Art. 92 der Geschäftsordnung des Gemeinderates innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung zu erfüllen, respektive ist dem Gemeinderat eine entsprechende Weisung vorzulegen. Der Stadtrat kann drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Gemeinderat seinerseits kann, wenn er die Beurteilung des Stadtrates nicht teilt, eine Nachfrist von 3 – 12 Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge einräumen. Solange der Gemeinderat dem Stadtrat keine Nachfrist setzt, ist für den Stadtrat eine Motion erledigt. Die Motion lebt für den Stadtrat erst dann wieder auf, wenn der Gemeinderat die erwähnte Nachfrist setzt. Wie lange der Gemeinderat Zeit für eine Nachfristsetzung hat, ist in der Geschäftsordnung nicht geregelt. Die GPK musste im Berichtsjahr den Stadtrat wegen des Fristablaufs kein einziges Mal auffordern, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

## 5 Ständige Subkommissionen

Mit Beschluss vom 11. Juli 2007 beauftragte der Gemeinderat (GR-Nr. 2006/541, Weisung 72) die Geschäftsprüfungskommission, im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrates die Ordnungsmässigkeit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Stadtrat an Gesuchstellende ohne Rechtsanspruch zu prüfen und dafür eine Subkommission mit mindestens fünf Personen einzusetzen. Demgegenüber befasst sich die von der GPK eingesetzte Subkommission Polizeidaten seit vielen Jahren mit den Polizeidaten, seit deren Einführung insbesondere mit der Polizeidatenbank POLIS, aber auch mit Themen der Staatsschutzfähigkeit und des Datenschutzes im Rahmen der polizeilichen Aufgaben.

### 5.1 Subkommission Einbürgerungen

Im Berichtsjahr trat die Subkommission Einbürgerungen<sup>2</sup> drei Mal zusammen. In allen drei Sitzungen prüfte sie die Einbürgerungsdossiers von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern auf Einbürgerung ohne Rechtsanspruch und befragte im Anschluss daran die Leiterin der Abteilung Bürgerrecht und die Stadtschreiberin dazu. Nach jeder Dossierprüfung wurde die GPK jeweils im Rahmen einer der nächsten GPK-Sitzungen auf der Grundlage des allen GPK-Mitgliedern zur Verfügung stehenden Subkommissionsprotokolls über das Ergebnis informiert. Es wurde nebst den Dossierprüfungen keine zusätzlichen Sitzungen einberufen. Hingegen befasste sich die GPK mit verschiedenen Themen und Fragen zur Einbürgerung. In ihrem Tätigkeitsbericht 2013 machte die GPK auf Grund eigener Erkenntnisse und der Abklärungen ihrer Subkommission Einbürgerungen fünf Empfehlungen, zu denen der Stadtrat mit Schreiben vom 2. Juli 2014 Stellung genommen hat. Mit Blick auf die 2014 verabschiedeten Revisionen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung, deren damit verbundene Neuerungen nun auf kommunaler Stufe umgesetzt werden müssen, verzichtete die GPK auf eine Weiterführung der Diskussion im Berichtsjahr, mit Ausnahme eines Themenkreises (Hausbesuche der Stadtpolizei im Rahmen des erleichterten Verfahrens der Einbürgerungen. Siehe dazu Kapitel 6.1.5).

---

<sup>2</sup> Bis 7. Mai 2014:

Vizepräsident Michael Schmid (FDP), Subkommissions-Präsident; Peter Küng (SP), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP)

Ab 7. Mai 2014:

Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Subkommissions-Präsident; Simon Kälin (Grüne), Peter Küng (SP), Maleica Landolt (GLP), Corinne Schäfli (AL), Claudia Simon (FDP)

## 5.2 Subkommission Polizeidaten

Im Berichtsjahr trat die Subkommission Polizeidaten<sup>3</sup> zwei Mal zusammen. Beide Male führte sie im Polizeidepartement eine Visitation von POLIS durch, an welcher immer nebst dem Vorsteher des Polizeidepartements Vertreter des Polizeikaders anwesend waren. Im Rahmen dieser Visitationen wurden den Subkommissionsmitgliedern immer sämtliche Änderungen an der POLIS-Datenbank präsentiert. An einer der zwei Visitationen war auch der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich anwesend. Nach jeder Visitation wurde die GPK jeweils im Rahmen einer der nächsten GPK-Sitzungen auf der Grundlage des allen GPK-Mitgliedern zur Verfügung stehenden Subkommissionsprotokolls über das Ergebnis informiert. Die Subkommission liess sich zudem über folgende Themen informieren:

- Staatsschutz und sicherheitspolizeiliche Aufgaben: Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton Zürich und Stadt Zürich sowie Direktaufträge des Bundes an die Stadtpolizei.
- Zugriff auf Daten von Personen ohne Tatbestand: Vollständigkeit des Verzeichnisses.
- Akteneinsichtsrecht: Vollständigkeit des Verzeichnisses.

## 6 Überprüfungen und Untersuchungen in Departementen ohne separaten Bericht an den Gemeinderat

Die GPK hat in sämtlichen Departementen und der Allgemeinen Verwaltung Überprüfungen und Untersuchungen durchgeführt. Wenn zu einzelnen Departementen im Tätigkeitsbericht 2014 nichts vermerkt ist, hat dies damit zu tun, dass Geschäfte aus jenen Organisationseinheiten Ende Jahr noch nicht abgeschlossen waren. Die «Lücke» ist somit kein Hinweis auf besondere Probleme oder Schwierigkeiten. Verschiedene Themen hat die GPK aufgrund von Hinweisen als Pendezenz («Watch-List») aufgenommen, später jedoch auf Grund neuer Erkenntnisse ohne materielle Beratung wieder von der Liste gestrichen.

---

<sup>3</sup> Bis 7. Mai 2014:

Roger Bartholdi (SVP), Subkommissions-Präsident; Matthias Probst (Grüne), GPK-Präsident; Michael Schmid (FDP), GPK-Vizepräsident; Renate Fischer (SP), Maleica Landolt (GLP), Christian Traber (CVP)

Ab 7. Mai 2014:

Nina Fehr Düsel (SVP), Subkommissions-Präsidentin; Michael Schmid (FDP), GPK-Präsident; Renate Fischer (SP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Corinne Schäfli (AL)

## **6.1 Allgemeine Verwaltung**

### **6.1.1 Beteiligungsmanagement**

Im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltung der GPK Ende 2013 betreffend ‚städtische Aktivitäten ausserhalb der zentralen Verwaltung – Herausforderungen für die parlamentarische Aufsicht‘ wurde die GPK auf eine Präsentation zum Beteiligungs-Management der Stadt Zürich hingewiesen, welche sie sich anschliessend beschaffte. Die Informationen daraus rundeten die Weiterbildung ab, gaben aber keinen Anlass zu weiteren Beratungen.

### **6.1.2 VVD. Erwägungen zur AÖZ (STRB 494/2013)**

Dem Stadtratsbeschluss «Rücktritt von Martin Vollenwyder, Teilweise Neubestellung der städtischen Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen» (STRB 494/2013) entnahm die GPK die Sichtweise des Stadtrats, wonach die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) eine selbständige öffentlich-rechtliche kommunale Anstalt sei und als solches eine dezentrale Verwaltungseinheit. Diese sei somit nicht der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) unterstellt, deren Geltungsbereich lediglich Drittinstitutionen abdecke (Art. 1 VVD). Die GPK teilte daraufhin dem Stadtrat mit, dass man diese Qualifizierung der AOZ nicht teile und – wie auch die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ) – die VVD sehr wohl auch auf diese Institutionen Anwendung finde. Die Beratung mit dem Rechtskonsulenten des Stadtrats ergab sodann, dass die VVD sehr wohl anzuwenden sei und dies nicht nur für die Vertretungen von Amtes wegen, sondern generell. Die Intervention der GPK führte letztlich zur Weisung GR Nr. 2014/51, einer Anpassung der VVD. Darin wurden folgende Aspekte präzisiert:

- Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich gelten auch als Drittinstitution
- Als städtische Vertreter gelten auch Organmitglieder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden.
- Ausnahmen, die über die festgelegten Wiederwahl-Möglichkeiten hinausgehen (gemäss Art. 9 Abs. 2 VVD), bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Dieser neue Passus führte im Jahr 2014 zu zwei separaten Weisungen an den Gemeinderat, wovon eine die GPK als vorberatende Kommission behandelt hat (GR Nr. 2014/171; siehe dazu auch Kapitel 9).

### **6.1.3 VVD. Merkblatt des Rechtskonsulenten des Stadtrats**

Ein ehemaliges GPK-Mitglied machte die Kommission darauf aufmerksam, dass offenbar weiterhin das Merkblatt des Rechtskonsulenten des Stadtrats «städtische Delegierte in pri-

vatrechtlichen Institutionen» aus dem Jahr 2008 in Anwendung sei ohne dass darin die Änderungen in der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) aufgenommen worden seien. Mittlerweile war der GPK ein Merkblatt aus dem Finanzdepartement bekannt, welches in gestraffter Form die massgeblichen Punkte der geltenden VVD wiedergab. Der Hinweis der GPK zuhanden des Rechtskonsulenten des Stadtrats führte Ende Jahr zur Überarbeitung des Merkblattes, welches offenbar neben jenem des Finanzdepartements weiterhin Verwendung findet.

#### **6.1.4 Delegation und Abordnung: Kriterien für die Besetzung**

Im 2014 hat der Stadtrat die städtischen Vertretungen in Drittorganisationen neu gewählt (STRB 719/2014). Die GPK prüfte anhand des Beschlusses und einer ihr von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Namensliste, welcher teilweise auch die berufliche Funktion entnommen werden konnte, ob die Wahl in das entsprechende Gremium auch fachlich sinnvoll ist. Ob der Stadtrat eine Kriterienliste führt, woraus er für jede Drittinstitution die benötigten fachlichen oder organisationalen Kompetenzen ersieht und darauf basierend Vertreterinnen und Vertreter rekrutiert, wurde nicht geprüft. Der GPK genügten die zur Verfügung gestellten Informationen, um feststellen zu können, dass die Delegationen und Abordnungen – im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens und in der Verantwortung des Stadtrats – zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass geben.

#### **6.1.5 Einbürgerungen, erleichtertes Verfahren. Hausbesuche der Stadtpolizei im Auftrag der Kantonspolizei**

Bereits im Jahr 2012 befasste sich die GPK mit den Hausbesuchen durch die Stadtpolizei (sogenanntem Leumundsdienst) bei erleichterten Einbürgerungen. Diese Abklärungen führten zu einem Austausch zuerst mit dem damaligen Polizeivorstand, später mit der Stadtschreiberin. Insbesondere stellt sich die GPK auf den Standpunkt, dass die bisherige Umsetzung auf der Grundlage eines Schreibens des damaligen kantonalen Vorstehers der Justiz-Direktion und mittels einer Anweisung durch den städtischen Polizeivorsteher nicht genügt, was der Vorsteher des Polizeidepartements nun prüfen lässt. Die GPK liess zudem abklären, ob in allen Gemeinden des Kantons Zürich durch das jeweils zuständige Polizeikorps im Auftrag des Kantons diese Hausbesuche durchgeführt werden, was sich bestätigt hat.

Themen unter Beobachtung, aber ohne materielle Beratung:

- OMEGA und andere Personen bezogene Datenverwaltungs-Systeme



## **6.2 Präsidialdepartement**

### **6.2.1 Literaturmuseum Strauhof**

Die GPK erhielt im Zusammenhang mit der Ankündigung der Schliessung des Literaturmuseums Strauhof zu Gunsten des «Jungen Literaturlabors JULL» vom sogenannten «Strauhof-Komitee» eine umfassende Anzahl von Fragen, welche die Kommission gebeten wurde zu prüfen und dazu Antworten zu finden. Da viele davon nicht den Auftrag der GPK als Organ der Oberaufsicht betrafen, verwies man das Komitee an andere Stellen. Die GPK selbst nahm eigene Abklärungen vor. Insbesondere wurde nebst verschiedenen Rechtsgrundlagen geprüft, ob das Prüfverfahren, welches zum Schliessungsentscheid führte und ob das Evaluationsverfahren, welches letztlich zur Entscheidung pro JULL führte ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die GPK verlangte Einsicht die Vereinbarung und den Vertrag mit der Provinz GmbH. Ebenfalls wünschte die GPK um Auskunft, wie die Leitung und das Personal des Literaturmuseums sowohl in den Prüfprozess involviert wurden und wie das Personal informiert wurde. Weitere Prüfbereiche betrafen die angekündigte Zusammenarbeit mit dem Max Frisch-Archiv, dem Thomas Mann-Archiv und der James Joyce-Stiftung sowie die Strategie zur Literatur im Kulturleitbild. Sodann verlangte die GPK Auskunft über Abklärungen zur Umsetzung von Räumlichkeiten im Wechsel vom Literaturmuseum hin zum JULL.

Themen unter Beobachtung, aber ohne materielle Beratung:

- Rote Fabrik. Buchhaltung

## **6.3 Finanzdepartement**

### **6.3.1 Chancen- und Risikomanagement**

Die GPK lässt sich alle zwei Jahre über das Ergebnis des Chancen- und Risikoberichts informieren. Hierfür erstellte der Stadtrat unter Berufung auf Art. 37 GO einen «besonderen Bericht» zuhanden beider Aufsichtskommissionen. Um zu prüfen, ob dieser Bericht mit dem Originalbericht inhaltlich übereinstimmt und ob eine breite Streuung des Berichts zu einer Zurückhaltung der städtischen Organisationseinheiten bei der weiteren Erarbeitung solcher Berichte die Folge haben könnte, beauftragte die GPK den GPK-Referenten für das Finanzdepartement, in den Originalbericht Einsicht zu nehmen. Das Ergebnis war, dass der Originalbericht vom besonderen Bericht nur geringfügig abweicht. Die RPK verlangte daraufhin vom Stadtrat eine detaillierte Begründung, wieso man für die Aufsichtskommissionen einen separaten Bericht erstellt. Der Stadtrat stellte daraufhin den zwei Kommissionen den vollständigen Bericht zu.

### **6.3.2 Merkblatt «Missstände in der Stadtverwaltung. Was kann ich tun?»**

Als der Stadtrat das Merkblatt «Missstände in der Stadtverwaltung. Was kann ich tun?» als Reaktion auf die damaligen Auseinandersetzungen und das Gerichtsurteil betreffend Amtsheimnisverletzung durch zwei städtische Mitarbeiterinnen im Sozialdepartement veröffentlichte, kritisierte die GPK nebst der verwirrenden Grafik, dass verschiedene mögliche Anlaufstellen für «Whistleblower/-innen» nicht erwähnt würden. Nebst der Ombudsstelle fand die GPK, dass zumindest die Finanzkontrolle auch genannt werden müsste. Die Kommission suchte sowohl das Gespräch mit der Ombudsfrau als auch mit dem Direktor der Finanzkontrolle. Diese erarbeiteten eine Regelung, wie bei Anfragen vorzugehen sei. Das mittlerweile überarbeitete Merkblatt in der elektronischen Version auf dem Internet ist grafisch ansprechender gestaltet, besser zu verstehen und enthält als weitere Anlaufstelle auch die Finanzkontrolle. Weiterhin nicht erwähnt werden GPK und RPK, was zwar bedauerlich ist, aber zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr gefordert wird.

### **6.3.3 Büro für Wohnbauförderung**

Die RPK liess sich ausführlich über das Büro für Wohnbauförderung informieren. Die GPK ersuchte anschliessend um Zustellung der umfangreichen Dokumente, um zu prüfen, ob sich die Kommission ebenfalls vertieft mit dem Thema befassen soll. Die GPK kam zum Schluss, dass dies aufgrund der vertieften Befassung der RPK mit dem Thema derzeit nicht nötig sei.

### **6.3.4 Städtisches Lohnsystem (SLS) und Ziel- und Beurteilungsgespräch (ZBG)**

Vom Stadtrat verlangte die GPK Anfang Jahr eine Auswertung über die Mitarbeitendenbeurteilung der letzten Jahre. Dabei interessierte die Verteilung der Bewertungen A – E auf Stufe Dienstabteilungen und gesamtstädtisch analysiert nach unterschiedlichen Kriterien wie Alter oder Geschlecht etc. Anlass dazu gab der STRB 1189/2007, welcher suggeriert, man müsse die Anzahl Bewertungen von A – E innerhalb der Organisationseinheit so verteilen, dass das Ergebnis der sogenannten Gauss'schen Kurve entspreche. Dies führte teilweise zu für das Personal demotivierende Gesamtbeurteilungen. Konkret sollen Mitarbeitende nicht jene Bewertung erhalten haben, welche Führungspersonen vorgaben, sie hätten sie verdient, doch man müsse halt jene «Kurven-Vorgabe» erfüllen, weshalb man nun etwas schlechter beurteilt werde. Naheliegender Weise einher ging damit auch die Diskussion der GPK mit dem Stadtrat betreffend Führungsschulung und Führungscharakter, nämlich für eine Entscheidung auch bei unangenehmen Personalbeurteilungen hinzustehen. Geklärt werden konnte, dass es keine Vorgabe des Stadtrats gibt, dass die Anzahl Beurteilungen jener Gauss'schen Kurve entsprechen müsse.

### **6.3.5 HR-Strategie**

Auf der Grundlage des STRB 620/2014 liess sich die GPK über die HR-Strategie, respektive über die Projekte zur Umsetzung der Strategie umfassend informieren. Diese Projekte prüfen, ob und wie die Anstellungsbedingungen verbessert und die Stadt Zürich als Arbeitgeberin attraktiver werden können. Ziel ist u. a., für die Stadtverwaltung weiterhin gut qualifiziertes Personal in einem umkämpften Stellenmarkt erhalten und gewinnen zu können. Ebenfalls wird das Verfahren zum ZBG überprüft. Die GPK erachtet die Umsetzung der HR-Strategie als ein sehr wichtiges Geschäft. Sie hat deshalb eine Vollzugskontrolle «HR-Strategie» eingerichtet (siehe dazu Kapitel 4.2.2).

### **6.3.6 VVD. Informationsveranstaltung für städtische Delegierte in Drittinstitutionen**

Nach den Sommerferien hat der Stadtrat die städtischen Vertretungen in Drittorganisationen neu gewählt (STRB 719/2014). Das Finanzdepartement lud sämtliche Vertreterinnen und Vertreter zu einer Informationsveranstaltung ein. Die GPK delegierte die Referentin für das Finanzdepartement ab, welche der Kommission anschliessend Bericht erstattete. Die Kommission konnte feststellen, dass den Delegierten anschauliche und relevante Informationen vermittelt wurden. Die GPK begrüsst solche Informationsveranstaltungen.

### **6.3.7 Überwachung im öffentlichen Raum**

Die Datenschutzverordnung (DSV) regelt in Ergänzung zu übergeordnetem Recht, wie öffentlicher Raum mit Videoanlagen überwacht werden darf. Insbesondere verlangt dies DSV für aufnahmefähige Videoanlagen ein Reglement, welches dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen sei. Beim Finanzdepartement ist nebst der OIZ v. a. die Liegenschaftenverwaltung von dieser Regelung betroffen. Diese stellte sich zuerst auf den Standpunkt, ihre bestehenden Regelungen genügten, insbesondere auch, weil jene Liegenschaften nicht der DSV unterlägen. Es bedurfte einer Intervention der GPK, worin ein verbindlicher Termin für die Erstellung der Reglements gefordert wurde. Sie wurden mittlerweile erstellt und vom Datenschutzbeauftragten kontrolliert. Die vorschriftsgemässe, öffentliche Publikation ist erfolgt. In diesem Geschäft arbeitete die GPK eng mit dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

## **6.4 Polizeidepartement**

### **6.4.1 Milizfeuerwehr. Soldabrechnung durch Schutz und Rettung**

Von dritter Seite wurde die GPK darauf hingewiesen, dass bei der Dienstabteilung ‚Schutz und Rettung‘ offenbar Soldabrechnungen der Milizfeuerwehr nicht korrekt erstellt worden seien. Die GPK bat daraufhin die Finanzkontrolle, die Vorhaltungen zu prüfen, was diese im

Rahmen ihrer ordentlichen Revision tat und danach der GPK Bericht erstattete. Es wurden verschiedene Mängel festgestellt, welche nun aber behoben worden seien.

#### **6.4.2 Forensisches Institut**

Seit Jahren arbeiten die je für die Forensik zuständigen Organisationseinheiten der Kantonspolizei und Stadtpolizei zusammen im Sinne einer Organisation, welcher man den Namen «Forensisches Institut» gegeben hat. Bis heute sind sie nicht Teil einer Körperschaft, sondern unterstehen je der Aufsicht des Kantons respektive der Stadt Zürich für den Teil, welcher je eingebracht wurde, da die entsprechende Rechtsgrundlage (Schaffung einer eigenständigen Körperschaft) nicht geschaffen wurde. Nach wie vor arbeiten beide Organisationen auf der Grundlage einer Übergangsregelung. Es wurde eine Vernehmlassung über die neu zu schaffende Organisationform durchgeführt und es wurden Rechtsgutachten erstellt. Die GPK wünschte Aufklärung über den Zeitplan und die Gründe für die Verzögerung. Massgeblicher Grund dafür, dass man das Forensische Institut noch nicht in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts überführt hat, ist der Umstand, dass bei geltendem Recht diese mehrwertsteuerpflichtig würde. Man erwartet diesbezüglich auf Bundesebene eine rechtliche Anpassung, wonach dann keine solche Pflicht mehr bestünde. Diese Änderung sei demnächst zu erwarten. Die GPK wies zudem den Stadtrat auf Bedenken hin bezüglich der Aufsicht über das Forensische Institut: gemäss einem Vorentwurf sollen sowohl den Organen der parlamentarischen Aufsicht des Kantons wie der Stadt Zürich Aufgaben zukommen. Die GPK befürchtet unklare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere im ‚Krisenfall‘ und bat den Stadtrat, mit dem Regierungsrat eine andere Lösung zu finden.

#### **6.4.3 Personenkontrolle eines Asylbewerbers**

Dem Bericht der Ombudsfrau über das Jahr 2013 entnahm die GPK einen Vorfall bezüglich einer Personenkontrolle eines Asylbewerbers (Fallbeispiel 11). Für die GPK stellten sich Fragen zum verhältnismässigen Vorgehen der Stadtpolizei wie auch zur Erwartung an Mitglieder des Polizeikorps, alles zu unternehmen, um in einer Situation deeskalierend zu wirken oder zumindest die Eskalation nicht zu provozieren. Die GPK wurde detailliert über den Sachverhalt aus Sicht der Stadtpolizei informiert, wobei diese der Kommission auch die schriftlichen Schilderungen der Ombudsfrau – unter Wahrung der Anonymität des Asylbewerbers – zur Verfügung stellte. Die GPK hofft, dass innerhalb des Polizeikorps das Verständnis und die Sensibilität für einen adäquaten Umgang mit Menschen aus anderen Kultu-

ren und insbesondere aus Ländern, wo oftmals um Leib und Leben gefürchtet werden muss, weiter verbessert wird.

#### **6.4.4 Überwachung von Brennpunkten des öffentlichen Raums bei Grossveranstaltungen**

Die Datenschutzverordnung (DSV) regelt in Ergänzung zu übergeordnetem Recht, wie öffentlicher Raum mit Videoanlagen überwacht werden darf. Insbesondere verlangt die DSV für aufnahmefähige Videoanlagen ein Reglement, welches dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen sei. Bereits früher liess sich die GPK über den Einsatz von mobilen Videokameras informieren, welche im Rahmen von Grossveranstaltungen durch die Stadtpolizei, Gruppe Gewaltschutz, eingesetzt werden. Der Stadtrat liess an zwei Standorten versuchsweise auch Überwachungskameras installieren, welche Brennpunkte des öffentlichen Raums bei Grossveranstaltungen und ausserordentlichen Ereignissen überwachen lassen. Dabei stützt sich der Stadtrat auf § 32 c. PolG, wonach die Polizei bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen kann, dass Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt gemäss PolG voraus, dass der Einsatz für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte. Die GPK konnte von der Erstellung aller notwendigen Reglemente Kenntnis nehmen, welche den jeweils zeitlich eingeschränkten Einsatz der Kameras und die Verwendung der Aufnahmen festlegen. In diesem Geschäft arbeitete die GPK eng mit dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

#### **6.4.5 Überwachung im öffentlichen Raum. Einsatz von Mini-Drohnen**

Die Datenschutzverordnung (DSV) regelt in Ergänzung zu übergeordnetem Recht, wie öffentlicher Raum mit Videoanlagen überwacht werden darf. Insbesondere verlangt die DSV für aufnahmefähige Videoanlagen ein Reglement, welches dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen sei. Die Stadtpolizei wollte zusammen mit dem Amt für Geomatik und Vermessung des Tiefbaudepartements sogenannte «Multikopter» (Mini-Drohne) anschaffen, welche mit einer aufnahmefähigen Videokamera ausgestattet sein sollten. Die GPK verlangte Auskunft über den Verwendungszweck und die Erstellung eines Reglements gemäss DSV. Weiter wollte die GPK Auskunft über die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Drohnen im öffentlichen Raum. Insbesondere machte sie den Stadtrat auf einen Beschluss des damaligen Polizeiamts der Stadt Zürich vom 8. Juli 1983 aufmerksam, wonach der Einsatz von motorlo-

sen oder mit Elektromotoren angetriebenen Modell-Luftfahrzeugen von öffentlichem Grund der Stadt Zürich aus, nur im Bereich von unbebauten Arealen zulässig sei. Ebenso sei das Fliegenlassen von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren von öffentlichem Grund der Stadt Zürich aus, ausschliesslich auf dem Gebiet der Allmend III und beschränkt auf Mittwoch und Samstag zu bestimmten Zeiten zulässig. In diesem Geschäft arbeitete die GPK eng mit dem Datenschutzbeauftragten zusammen. Die GPK konnte von der Erstellung aller notwendigen Reglemente und Rechtsgrundlagen Kenntnis nehmen.

Themen unter Beobachtung, aber ohne materielle Beratung:

- Lohn-Zulagen. Reglement

## **6.5 Gesundheits- und Umweltdepartement**

Im Jahr 2014 hat die GPK keine Überprüfungen durchgeführt und keine Untersuchungen zum Gesundheits- und Umweltdepartement abgeschlossen.

## **6.6 Tiefbau- und Entsorgungsdepartement**

### **6.6.1 Parkplatzkompromiss. Kurzbericht des Stadtrats betreffend Umsetzung der Empfehlungen**

Anfang Jahr nahm die GPK vom Kurzbericht des Stadtrats betreffend der Umsetzung der GPK-Empfehlungen Kenntnis, welche der Gemeinderat am 8. Juni 2011 zuhanden des Stadtrats verabschiedet hatte. Die Empfehlungen resultierten aus der umfangreichen GPK-Untersuchung, in welcher überprüft wurde, ob der Stadtrat den sogenannten Parkplatzkompromiss korrekt umgesetzt hatte. Mit der Kenntnisnahme des Kurzberichts schloss die GPK das Geschäft ‚Parkplatzkompromiss‘ (GR Nr. 2009/500) definitiv ab.

### **6.6.2 Einsatz von Mini-Drohnen durch Geomatik und Vermessung**

Die Datenschutzverordnung (DSV) regelt in Ergänzung zu übergeordnetem Recht, wie öffentlicher Raum mit Videoanlagen überwacht werden darf. Insbesondere verlangt die DSV für aufnahmefähige Videoanlagen ein Reglement, welches dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen sei. Das «Amt für Geomatik und Vermessung» wollte zusammen mit der Stadtpolizei sogenannte «Multikopter» anschaffen, welche mit einer aufnahmefähigen Videokamera ausgestattet sein sollten. Die GPK verlangte Auskunft über den Verwendungszweck und die Erstellung eines Reglements gemäss DSV. Weiter wollte die GPK Auskunft über die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Drohnen im öffentlichen Raum. Insbesondere machte sie den Stadtrat auf einen Beschluss des damaligen Polizeiamts der Stadt Zürich vom 8. Juli 1983

aufmerksam, wonach der Einsatz von motorlosen oder mit Elektromotoren angetriebenen Modell-Luftfahrzeugen von öffentlichem Grund der Stadt Zürich aus, nur im Bereich von unbebauten Arealen zulässig sei, sowie das Fliegenlassen von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren von öffentlichem Grund der Stadt Zürich aus, ausschliesslich auf dem Gebiet der Allmend III und beschränkt auf Mittwoch und Samstag zu bestimmten Zeiten. In diesem Geschäft arbeitete die GPK eng mit dem Datenschutzbeauftragten zusammen. Die GPK konnte von der Erstellung aller notwendigen Reglemente und Rechtsgrundlagen Kenntnis nehmen.

## **6.7 Hochbaudepartement**

### **6.7.1 Individuelle Überprüfung bei Bauentscheiden**

Ein nahe bei einer Arealüberbauung lebender Stadtbewohner bat die GPK zu prüfen, ob beim Bauentscheid alles korrekt geprüft worden sei und die Bewilligungen sich im Rahmen des Rechts befänden. Unter anderem bemängelte jene Person, man habe sich seitens Stadt fälschlicherweise für die Bewilligung auf Art. 31 der Lärmschutzverordnung (LSV) und nicht auf Art. 29 LSV abgestützt. Gelte Art. 29 LSV, wäre das Bauvorhaben nicht bewilligungsfähig. Weiter monierte jene Person, dass beim Bauentscheid dem ‚Grünraumerhalt‘ zu wenig Achtung geschenkt worden sei. Die GPK solle den Sachverhalt rasch prüfen und gegebenenfalls – auch zur Vermeidung, dass Bäume gefällt würden, solange die Gerichte den Sachverhalt nicht entschieden hätten – einen Baustopp veranlassen. Der Stadtbewohner verwies dabei auf seinen Stimmrechtsrekurs. Aufgrund der Prüfung aller der GPK vorliegenden Akten kam die Kommission zum Schluss, dass das Thema eine individuell-konkrete Rechtsfrage betreffe, deren Beurteilung grundsätzlich den zuständigen Rechtsmittelinstanzen obliege. Die GPK sei als Organ der parlamentarischen Oberaufsicht im konkreten Fall nicht für die Auslegung und Umsetzung der erwähnten Bestimmungen (LSV) zuständig. Die GPK bat jedoch um Zustellung der Akten zum Stimmrechtsrekurs, welche dann der GPK auch zur Verfügung gestellt wurden. Das Beispiel zeigt, dass die GPK bei individuell-konkreten Rechtsfragen, welche durch die Gerichte zu beurteilen sind, kein eigenes Urteil abgibt.

### **6.7.2 Videoanlage an einem Schulhaus**

Die Anwohnerin einer Schulanlage bat die GPK um Prüfung, ob die bei jenem Schulhaus installierte Videoanlage rechtmässig sei. Die Kamera erfasse ihren Weg von und zu ihrem Zuhause. Dadurch werde quasi ihr Kommen und Gehen dokumentiert, was einem Eingriff in ihre Privatsphäre entspreche. Seit Herbst 2013 müssen für aufnahmefähige, stadteigene

Videoanlagen auf öffentlichem Grund Reglemente vorliegen, welche die Legitimität der Anlage und die Verwendung der Aufnahmen klären. Sämtliche diese Reglemente werden durch den Datenschutzbeauftragten geprüft. Im konkreten Fall stellte die GPK fest, dass alle Anforderungen gemäss Datenschutzverordnung für diese Videoanlage erfüllt sind.

### **6.7.3 Amt für Städtebau. Auftrag, Beratungstätigkeit und Denkmalpflege**

Die GPK liess sich im Herbst 2013 vom Vorsteher des Hochbaudepartements und vom Direktor des Amts für Städtebau (AfS), die Rolle dieses Amts innerhalb des Hochbaudepartements, insbesondere auch bei Baubewilligungsverfahren, erläutern. Geprüft wurde, wie das AfS im Vorfeld eines Baugesuchs und auf welcher Rechtsgrundlage Einfluss auf das Projekt nimmt und welchen Grad an Verbindlichkeit die jeweiligen Aussagen für die Bauherrschaft haben, wenn es darum geht, zugunsten eines bewilligungsfähigen Projekts Anpassungen vorzunehmen. Weiter besprach die Kommission mit dem Vorsteher des Hochbaudepartements und dem Direktor des AfS auch die Vereinbarkeit seiner verschiedenen Rollen, ist er doch nebst Amtsleiter auch Mitglied der Wettbewerbskommission und des Baukollegiums. Im Anschluss an diese Beratung informierte der Vorsteher des Hochbaudepartements die GPK, man werde insbesondere den Prozess und die Qualität der Beratungstätigkeit des AfS nochmals kritisch durchleuchten und die Kommission im Herbst 2014 über die Ergebnisse informieren. Diese Information ergab dann, dass der Beratungsprozess erheblich verbessert wurde. Insbesondere werden die Beratungen mit den Architekten und internen Beratungen über ein Bauvorhaben gemäss einer klaren Struktur dokumentiert. Die Architekten erhalten schriftlich Rückmeldung des AfS, sodass nun verlässliche Grundlagen für die Entwicklung eines Bauprojekts vorliegen. Die Meinung des AfS zu einem Bauprojekt ist ein Teil im Baubewilligungsverfahren – gelegentlich wird offenbar von Architekten und Bauherren übersehen, dass die Baubewilligung und allfällige Auflagen nicht nur von der Haltung jenes Amts abhängen, sondern von vielen Faktoren und Rückmeldungen verschiedener Amtsstellen. Während jener Beratung in der Kommission wurde auch die Rolle der Denkmalpflege geprüft, welche im Rahmen einer Reorganisation stärker in die Teams des AfS integriert worden ist. Besprochen wurde auch die angeblich hohe Personalfuktuation in jenem Aufgabenbereich. Die GPK stellte fest, dass sich diese in den letzten Jahren in einem üblichen Rahmen bewegte.

### **6.7.4 Überwachung im öffentlichen Raum**

Die Datenschutzverordnung (DSV) regelt in Ergänzung zu übergeordnetem Recht, wie öffentlicher Raum mit Videoanlagen überwacht werden darf. Insbesondere verlangt die DSV



für aufnahmefähige Videoanlagen ein Reglement, welches dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen sei. Beim Hochbaudepartement ist v. a. die IMMO von dieser Regelung betroffen. In diesem Geschäft arbeitete die GPK eng mit dem Datenschutzbeauftragten zusammen. Die GPK konnte von der Erstellung aller notwendigen Reglemente Kenntnis nehmen.

## **6.8 Departement der Industriellen Betriebe**

### **6.8.1 Glasfasernetz. Telefonmarketing durch das EWZ**

Die GPK wurde von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht, dass im Auftrag des EWZ Telefonmarketing betrieben wird, mit dem Ziel das Glasfasernetz zu nutzen. Solche Anfragen wurden mehrfach bei derselben Person und immer im Auftrag des EWZ getätigt. Die GPK klärte die Situation via Referentin ab, da seitens des Stadtrats mehrfach die Aussage vorlag, das EWZ bewerbe das Glasfasernetz nicht, sondern beschränke sich in Kooperation mit der Swisscom auf die Erstellung der Infrastruktur.

## **6.9 Schul- und Sportdepartement**

### **6.9.1 Fachschule Viventa**

Auf der Grundlage der Empfehlungen im GPK-Bericht zur Fachschule Viventa vom 22. Oktober 2012 (an den Gemeinderat überwiesen mittels Beschlussantrag vom 28. Januar 2013) (siehe auch Tätigkeitsbericht 2013 der GPK, Kapitel 7.2.1) erstellte die Schulkommission Viventa einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen. Die GPK befragte unter Beisein des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements, welcher gleichzeitig Präsident der Schulkommission ist, noch vor Ablauf der Amtsdauer eine Delegation von Schulkommissionsmitgliedern zur Entwicklung der Schule. Ebenfalls anwesend war die neue Direktorin der Fachschule Viventa. Mit dieser Befragung hat die GPK dieses Geschäft definitiv abgeschlossen. Die Konsolidierung der festgestellten strukturellen und personellen Verbesserungen kann im Rahmen der allgemeinen Geschäftsprüfungstätigkeit, namentlich bei der Beratung des Geschäftsberichts des Stadtrats, überprüft werden.

## **6.10 Sozialdepartement**

### **6.10.1 KKBB. Wartefrist und allgemeines Informationsschreiben**

Im Herbst wurde der GPK von dritter Seite ein Schreiben der Alimentenstelle zugestellt. Es handelte sich um eine Eingangsbestätigung für das Gesuch um Bezug von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen (KKBB). Darin wurden die Eltern darauf hingewiesen, dass man auf der Alimentenstelle aufgrund der per 1. Januar 2014 neu geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Bezug von KKBB mit einer Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten

rechnen müssen. Weiter stand im Brief, dass man keine Auskunft über den Bearbeitungsstand erteile, weshalb man gebeten werde, diesbezüglich nicht anzurufen und Geduld haben solle. Bemerkenswert fand die GPK, dass der Stadtrat in seiner Antwort zur schriftlichen Anfrage GR Nr. 2014/61 kein Wort darüber verlor, dass es derartige Bearbeitungsprobleme gab, welche für bedürftige Familien ein sehr grosses Problem darstellen können. Die GPK intervenierte über die Referentin beim Sozialvorsteher, dass zumindest die abweisende Tonalität des Schreibens geändert werde. Der Brief wurde daraufhin leicht angepasst.

## **7 GPK-Untersuchungen mit separatem Bericht an den Gemeinderat**

### **7.1 Besondere Untersuchung aufgrund eines spezifischen Auftrags des Gemeinderats mit Berichterstattung**

#### **7.1.1 Vorwürfe betreffend sexueller Belästigung im EWZ**

Der Gemeinderat hat die GPK mit Beschluss vom 13. November 2013 (GRB 4454, GR Nr. 2013/368) mit der Untersuchung beauftragt, die Situation in der Führung des EWZ im Zusammenhang mit den sexuellen Belästigungen an verschiedenen Mitarbeiterinnen zu untersuchen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten. Die GPK hat für die Untersuchung eine Sonderkommission und anschliessend für die Erarbeitung des Berichts zuhanden GPK eine Arbeitsgruppe «Verdacht sexuelle Belästigungen» (SoKo VSB<sup>4</sup>, AG VSB<sup>5</sup>) gebildet und mit der Untersuchung im Dezember 2013 begonnen. Am 3. November 2014 verabschiedete die GPK den Untersuchungsbericht zuhanden des Gemeinderats, welcher am 3. Dezember 2014 davon Kenntnis nahm. Der Stadtrat wurde beauftragt, in einem Jahr der GPK über die Umsetzung der achtzehn Empfehlungen Bericht zu erstatten.

### **7.2 GPK-Untersuchung ohne spezifischen Auftrag des Gemeinderats mit Berichterstattung an den Gemeinderat und zuhanden der Öffentlichkeit**

Die GPK hat im Berichtsjahr den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über keine weitere Untersuchung mit einem separaten Bericht informiert.

---

<sup>4</sup> Renate Fischer (SP), Präsidentin der Sonderkommission; Präsident Matthias Probst (Grüne), Vizepräsident Michael Schmid (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Peter Küng (SP), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Bruno Sidler (SVP), Christian Traber (CVP)

<sup>5</sup> Renate Fischer (SP), Präsidentin der Arbeitsgruppe; Präsident Michael Schmid (FDP), Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Peter Küng (SP), Maleica Landolt (GLP)

## **8 Zusammenarbeit mit der RPK, der Datenschutzstelle, der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle**

### **8.1 RPK**

In den letzten Jahren wurde der Austausch zwischen den zwei Aufsichtskommissionen intensiviert. Nebst dem Protokoll der anderen Kommission (ohne Teil «unter Geheimhaltung»), welches an der Sitzung zirkuliert, findet im Auftrag der Kommission verschiedentlich ein Austausch auf der Ebene der Kommissionspräsidenten statt. Ziel der Gespräche ist die Klärung, wer zu einem Thema die Federführung übernimmt, wenn dieses sowohl Fragen der Finanzen wie der Abläufe und Verwaltungsorganisation betreffen.

- Beratung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der AOZ und UVZ: Erstmals haben die zwei Kommissionen parallel und terminlich abgestimmt diese Geschäfte beraten und sich dazu ausgetauscht.
- Projektstab Stadtrat im Präsidialdepartement: Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung am 1. September 2014 haben sich RPK und GPK von der Stadtpräsidentin und vom Leiter und der stellvertretenden Leiterin des Projektstabs Stadtrat im Präsidialdepartement über dessen Arbeit unterrichten lassen.
- Verpflichtungskredit. Rückfallklausel. RPK-Bericht zur Leichtathletik Europameisterschaft (LM EM) an den GR vom 27. November 2014:

Die GPK hat mit Interesse vom Bericht der RPK Kenntnis genommen. Verschiedene Themen betreffen auch den GPK-Bereich. Da die RPK jedoch das Geschäft weiterhin berät, verzichtet die GPK in Absprache mit der RPK einstweilen, eigene Abklärungen vorzunehmen.

### **8.2 Datenschutzstelle**

Ausser zur Beratung des Tätigkeitsberichts 2013 des Datenschutzbeauftragten (DSB) hat sich die GPK verschiedentlich zur Beratung von GPK-Geschäften mit den Datenschutzbeauftragten getroffen, namentlich:

- Staatsschutzfähigkeit der Stadtpolizei: Dies geschah im Zusammenhang mit der Visitation Polizeidaten im Polizeidepartement
- Videoüberwachung. Überwachung im öffentlichen Raum: Sowohl zur Thematik «Drohnen-Einsatz» durch die Stadtverwaltung wie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Datenschutzverordnung, welche für Videoanlagen im öffentlichen Raum mit Aufnahmefähigkeit ein Reglement verlangt, bestand eine enge Zusammenarbeit.

Der Datenschutzbeauftragte nimmt wenn möglich und auf Einladung der GPK an den Visitationen von POLIS der GPK-Subkommission Polizeidaten teil. (Siehe Kapitel 5.2)

### **8.3 Ombudsstelle**

Ausser zur Beratung des Berichts der Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsfrau) für das Jahr 2013 hat sich die GPK im 2014 mit der Ombudsfrau (OMB) zu zwei weiteren Sitzungen getroffen. Sowohl Anfang Jahr wie im Dezember 2014 tauschte sich die GPK mit der OMB über verwaltungsinterne Fälle aus. Die GPK bat dabei die OMB auch um einen Austausch über ihre Erfahrungen mit dem überarbeiteten Merkblatt «Missstände in der Stadtverwaltung. Was kann ich tun?». Einen weiteren Kontakt gab es zudem im Rahmen der GPK-Untersuchung über die Vorwürfe betreffend sexistischer Belästigungen im EWZ.

### **8.4 Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle erstellt zuhanden der GPK einen Geschäftsbericht. Die GPK trifft den Direktor der Finanzkontrolle zur Besprechung des Geschäftsjahres in der Regel im Frühsommer. Ergänzend zu den Quartalsberichten erhält die GPK einmal jährlich eine Liste mit den vereinbarten Massnahmen aus den Revisionsberichten mit den Resultaten des Vorjahres. Daraus wird ersichtlich, wo Massnahmen ergriffen wurden, wo solche in der Umsetzung sind und wo diese noch fehlen. Wenn Feststellungen der Finanzkontrolle aus Sicht der GPK Anlass zu Rückfragen geben, holt die GPK die entsprechenden Informationen beim zuständigen Stadtratsmitglied ein. Zwei weitere Kontakte zum Direktor der Finanzkontrolle ergaben sich im Zusammenhang mit dem Merkblatt «Missstände in der Stadtverwaltung. Was kann ich tun?» sowie einer präziseren Klassifizierung der Quartalsberichte und Revisionsberichte der Finanzkontrolle durch die Finanzkontrolle. Aufgrund einer Zuschrift an ein Mitglied der GPK wurde die Finanzkontrolle gebeten, im Rahmen einer Prüfung einen bestimmten Vorwurf abzuklären. Das Ergebnis wurde der GPK mitgeteilt (siehe dazu Kapitel 6.4.1).

## **9 Beratungen in der Funktion als vorberatende Kommission**

Die GPK hat im Berichtsjahr nebst dem Geschäftsbericht des Stadtrats folgende Beratungen über ihr zugewiesene Weisungen des Stadtrats abgeschlossen:

- Weisung vom 26. Februar 2014: «Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Anpassung» (GR Nr. 2014/51). Mit Antrag zuhanden Gemeinderat vom 17. März 2014 schloss die GPK die Beratung ab. (siehe dazu auch oben, Kapitel 6.1.2)

- Weisung vom 28. Mai 2014: «Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Ausnahmegewilligung zur Wahl von Martin Waser zum Präsidenten des Verwaltungsrats gemäss Art. 9 Abs. 3 VVD» (GR Nr. 2014/171). Mit Antrag zuhanden Gemeinderat vom 7. Juli 2014 schloss die GPK die Beratung ab.

Noch nicht abgeschlossen ist die Beratung der Weisung vom 27. Oktober 2010 «Anpassung der Aufgabenzuordnung der Departemente sowie von Bestimmungen des Abschnitts Schule und Schulbehörden, Umbenennung eines Departementes; Streichung einer Kompetenzbestimmung Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung» (GR Nr. 2010/442).

## **10 Dank**

Die GPK bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung für den grossen Einsatz. Dem Stadtrat, der Stadtschreiberin sowie den Departements-Sekretärinnen und -Sekretären dankt die GPK für die gute Zusammenarbeit. Ebenfalls möchte sich die GPK bei der Ombudsfrau der Stadt Zürich, Dr. Claudia Kaufmann, dem Datenschutzbeauftragten, Marcel Studer, und dem Direktor der Finanzkontrolle, Franco Magistris, für die angenehme Zusammenarbeit bedanken. Der Dank geht auch an die ehemaligen Mitglieder der GPK, welche auf das Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 aus der GPK und teilweise aus dem Gemeinderat zurückgetreten sind. Ihrem Sekretär dankt die GPK für den professionellen Support während des ganzen Jahres.

---

Referent zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts: Präsident Michael Schmid (FDP)

### **Schlussabstimmung:**

Die GPK stimmt dem Tätigkeitsbericht 2014 der GPK zu.

Zustimmung: Präsident Michael Schmid (FDP), Referent; Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Maleica Landolt (GLP), Corinne Schäfli (AL), Christine Seidler (SP), Claudia Simon (FDP)

Abwesend: Nina Fehr Düsel (SVP), Simon Kälin (Grüne), Peter Küng (SP)

Zürich, 26. Januar 2015

Für die Geschäftsprüfungskommission

Präsident Michael Schmid (FDP)

Sekretär Gregor Bucher